

Beschlüsse der 56. Grundschule zur Leistungsbewertung, Benotung und Anzahl der Klassenarbeiten

Grundlagen sind die Schulordnung Grundschule § 14 ff. sowie die Dokumentation und Empfehlungen der Landesfachberater und Lehrbeauftragten vom 16.09.2010.

Für den Deutschunterricht gelten die Richtlinien zur Bewertung der einzelnen Lernbereiche laut Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz. Bei der Festsetzung der Gesamtnote Deutsch werden in den einzelnen Lernbereichen keine Teilnoten gebildet.

Klasse 1	Lernstandskontrollen Deutsch und Mathematik Leseleistungsanalysen (alles ohne Zensierung)
Klasse 2	2 Lernzielkontrollen im Sachunterricht 3 Arbeiten in Mathematik Lernstandserhebung D, Ma, SU - ohne Benotung ab 2024
Klasse 3	2 Arbeiten im Sachunterricht 3 Arbeiten in Mathematik Kompetenztest Deutsch/ Mathe - ohne Benotung
Klasse 4	3 Arbeiten im Sachunterricht 3 Arbeiten in Mathematik

In den Klassenstufen 2 bis 4 wird eine komplexe Leistung bewertet. Verantwortlich ist der Klassenleiter.

Für die Bewertung gilt grundsätzlich die Punktetabelle laut Anhang.

Bewertung Niederschriften

Erstschrift: Zensierung Inhalt, Ausdruck möglich

Zweitschrift: Zensierung Rechtschreibung und Form möglich

Form und Heftführungszensuren gehören zu „Ordnung“ bei den Kopfnoten.

Zensierung Rechtschreibung Kl. 2-4

0 – 0,5 Fehler	1	1 – 2,5 Fehler	2	3 – 5,5 Fehler	3
6 – 7,5 Fehler	4	8 – 10,5 Fehler	5	ab 11 Fehler	6

Die erste Abschreibübung in Klasse 2 wird nach Punktetabelle bewertet.

Bei der Bewertung von Lernprozessen können Reflexionsbögen in vertretbarer Anzahl einbezogen werden.

Die Aufbewahrung von Klassenarbeiten obliegt den Eltern.

Am Schuljahresanfang informiert der Klassenleiter über die Beschlüsse.